

# **GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG**

## **über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt hat in Ihrer Sitzung am 17.05.2002 diese Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.1994 (GVBl. I S. 174, ber S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- 1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Ober-Ramstadt.
- 2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- 4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen- und Einrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen), Schallschutzwände und -wälle, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 2**

#### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- 1) Das Aufstellen, Aufstellenlassen oder Anbringen, Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- 2) Weiterhin ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- 3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- 4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 in der zuletzt gültigen Fassung, sowie auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### **§ 3 Beseitigungspflicht**

- 1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlage anbringt, ubliche Flachen beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.
- 2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter bzw. Zweckveranlasser, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

- 1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehore auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im ublichen Interesse geboten ist.
- 2) Sie kann darber hinaus auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchfhrung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Harte fhren wrde und ubliche Interessen nicht entgegenstehen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig einem der in § 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter oder Verpflichtete der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes ber Ordnungswidrigkeiten –OwiG- vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jew. gltigen Fassung mit einer Geldbue bis zu 5.112,92 EUR fr jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehore im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Brgermeister als ortliche Ordnungsbehore gem. § 77 Abs. 3 HSOG.

### **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- 1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie tritt gema § 79 HSOG dreißig Jahre nach Inkrafttreten auer Kraft.

Ober-Ramstadt den 23. Mai 2002

Der Magistrat:

gez. Hartmann  
Brgermeister

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung (Plakatordnung) wird durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 31.05.2002 öffentlich bekanntgemacht.

Sie tritt damit am 01.06.2002 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 23. Mai 2002

gez. Hartmann  
Bürgermeister